



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstr. 28 b, 80331 München

**PLAN-HAI-34**

Blumenstr. 28 b  
80331 München  
Tel. 089 233 233 23100

- I. An den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses 18 – Untergiesing-  
Harlaching  
Herrn Clemens Baumgärtner  
(per E-Mail an bag-ost.dir@muenchen.de)

plan.ha1-3-34@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
06.07.2020

**Unzumutbare Parksituation für die Anwohner östlich des Klinikums Harlaching;  
Bürgerantrag**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07401 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-  
Harlaching vom 21.01.2020

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching wurde dem Referat für  
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Darin fordern Sie,  
den Bürgerantrag „Unzumutbare Parksituation für die Anwohner östlich des Klinikums  
Harlaching“ zu prüfen.

Die Lokalbaukommission teilt bezüglich der Genehmigung des im Antrag thematisierten  
Miethochhauses folgendes mit:

Am 05.02.2015 wurde folgende Genehmigung für das Hochhaus S1 (Aktenzeichen 1.1-2014-  
23577-33, Sanatoriumsplatz 2) erteilt: Sanierung eines Hochhauses mit Neuorganisation der  
Wohnheimheiten, Brandschutzsanierung mit Einbau eines zweiten notwendigen  
Treppenraumes, energetische Sanierung, Erneuerung der technischen Gebäudeausrüstung  
und Neuordnung der technischen Erschließung.

Die Büronutzung im EG - 4. OG wurde aufgegeben und die Wohnheimnutzung erweitert. Im  
Erdgeschoss befinden sich nur Gemeinschaftsräume und Abstellräume. Die Bettenanzahl hat  
sich somit von 135 Betten auf 155 Betten erhöht.

Durch das Vorhaben wurde kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Die für das  
Bauvorhaben erforderlichen 31 Stellplätze sind durch den genehmigten fiktiven  
Stellplatzbestand nachgewiesen.



Bei dem seinerzeitigen Bauantrag und der Genehmigung handelte es sich um eine Teil-Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes. Bei Berechnung des Stellplatzbedarfs für die Nutzungsänderung wurde der Stellplatzbedarf nach Maßgabe der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V. mit der städtischen Stellplatzsatzung (StellPIS) berechnet und - konform mit der Verfügungslage (aktuell: Verfügung IV Nr. 2019-04 "Stellplatzrecht") - der Stellplatzbedarf der bisherigen Nutzung mit dem Stellplatzbedarf der beantragten künftigen Nutzung verrechnet. Im Ergebnis wurde durch das Vorhaben kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Die erforderlichen Stellplätze wurden - auch dies verfügungskonform - durch Anrechnung fiktiv vorhandener Stellplätze nachgewiesen.

Der Stellplatznachweis wurde für die seinerzeitige Nutzungsänderung also konform mit den baurechtlichen Anforderungen geführt, es konnten und können keine zusätzlichen Stellplätze gefordert werden.

Die Abteilung Verkehrsplanung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nimmt wie folgt Stellung:

Dem Arbeitsbereich Parkraummanagement liegen aus dem thematisierten Standort keinerlei Beschwerden vor. Ebenso gab es soweit keinerlei Anträge auf Parkraummaßnahmen für Anwohner, wie beispielsweise Einführung eines Parklizenzegebietes. Es wird als unverträglich bewertet, Klinikplätze für die anliegende Wohnnutzung zu verwenden, da der bestehende Parkplatz an der Theodolindenstraße und der Seybothstraße für die Klinikzwecke benötigt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in München die absolute Anzahl der zugelassenen PKWs systematisch steigt und dadurch erhöht sich allgemein der Parkdruck innerhalb der Kommune. Eine wichtige Strategie der Landeshauptstadt München ist zudem die Verkehrswende umzusetzen, zum Beispiel durch Realisierung der Forderungen des 2019-Bürgerbegehrens Radentscheid. Dies führt ebenso zu einer Stellplatzreduzierung im öffentlichen Straßenraum. Zielsetzung ist eine gerechte Verteilung der Verkehrsflächen innerhalb der Stadt und höherer Komfort und Sicherheit für umweltfreundliche Verkehrsarten. Motorisierte individuelle Mobilität wird als eine private Angelegenheit angesehen und deswegen - vor allem im Bereich des Parkraummanagements – wird es angestrebt, Parkraum großzügiger auf privaten Flächen herzustellen und zu nutzen.

Da die Parkplatzsituation in der Lorenzonstraße gemäß der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München genügend ist, ergibt sich kein Anlass, neuen öffentlichen Parkraum für das anliegende Gebiet bereitzustellen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 07401 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen